

Die Gemeinde Gräfelfing erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, RayRs 2020 -1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) und Art. 28 Abs. 1 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154), folgende

Verordnung

über die Zulässigkeit von Anschlägen in der Öffentlichkeit

(Plakatierungsverordnung)

§ 1

Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Transparente, Zettel, Plakate, Flugblätter, Schilder und Tafeln, welche an unbeweglichen Gegenständen (z.B. Häusern, Mauern, Zäunen, Laternen oder Telegrafmasten) oder an beweglichen Gegenständen (z.B. Plakatständer) befestigt sind und deren Inhalte von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes sowie des Denkmalschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Anschläge in der Öffentlichkeit

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur auf Antrag mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde angebracht werden.
Die Erlaubnis wird nur in besonderen Fällen erteilt. Zu den besonderen Fällen zählen insbesondere Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, kulturellen, sportlichen, wissenschaftlichen, sozialen oder politischen Zwecken dienen.
Weiterhin können bewegliche Plakataufsteller bis maximal der Größe DIN A 1 aufgestellt werden, sofern hierdurch weder der Fußgängerverkehr behindert noch der fließende Verkehr beeinträchtigt wird.
- (2) Die Anzahl der Plakataufsteller ist pro Antragsteller auf höchstens 35 Plakataufsteller im Gemeindegebiet begrenzt. Hiervon dürfen nur insgesamt 10 Plakataufsteller in der Bahnhofstraße aufgestellt werden.

- (3) Die Dauer der Aufstellung ist auf höchstens 21 Tage begrenzt. Der Abbau bzw. das Entfernen der Anschläge bzw. Aufsteller muss im Anschluss an die Veranstaltung innerhalb von einer Woche erfolgt sein.
- (4) Anschläge im Sinne von § 1 an Bäumen sind nicht zulässig.
- (5) Anschläge im Sinne von § 1 dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch nach Art und Standort Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie dürfen nicht mit Verkehrszeichen oder Einrichtungen des fließenden Verkehrs verbunden werden.
- (6) Werbebanner dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde Gräfelfing an hierfür vorgesehene Flächen angebracht werden. Die Größe der Banner wird auf maximal 3 m Länge und 0,90 m Breite beschränkt. Die Erlaubnis zur Anbringung von Bannern wird insbesondere für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, kulturellen, sportlichen, wissenschaftlichen, politischen oder sozialen Zwecken dienen, erteilt.
- (7) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen der §§ 2 und 3 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr dafür besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 3

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Sechs Wochen vor Wahlen und Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) werden von der Gemeinde vorübergehend zusätzliche Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bzw. Plakate für Volks- und Bürgerentscheide bestimmt sind (gemeindliche Anschlagtafeln). Die Standorte der gemeindlichen Anschlagtafeln sind in dem beiliegenden Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
Die Plakatierung für Wahlen und Abstimmungen ist ausschließlich auf diesen gemeindlichen Anschlagtafeln zulässig, wobei das einzelne Plakat maximal eine Größe von DIN A 1 aufweisen darf.
Sollte einzelnen politischen Parteien oder Wählergruppen kein Platz auf den gemeindlichen Anschlagtafeln im Sinne des Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung stehen, dürfen diese im Gemeindegebiet in unmittelbarer Nähe zu den festgelegten Standorten der gemeindlichen Anschlagtafeln, Plakatständer bis zu einer Größe von maximal DIN A 1 aufstellen, wobei die Gesamtzahl der Plakatständer in diesem Fall auf höchstens 53 begrenzt ist.
- (2) Die Zuweisung der einzelnen Felder auf den gemeindlichen Anschlagtafeln nach Abs. 1 erfolgt durch die Gemeinde.
- (3) Den politischen Parteien und Wählergruppen wird zum Hinweis auf örtliche Veranstaltungen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen gestattet, bewegliche Wahlplakatständer auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden

Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch die Fußgänger oder der fließende Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt werden. § 2 Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend.

§ 4

Beseitigungsanordnung

Die Gemeinde kann die Beseitigung von Anschlägen und Anschlagstafeln anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne von Art. 28 Abs. 1 LStVG beeinträchtigen oder im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen.

§ 5

Zu widerhandlungen

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2017, kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich und bis zu 250,00 €, wer fahrlässig den §§ 2 und 3 dieser Verordnung zu widerhandelt.

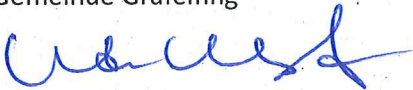
§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 27.07.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge vom 30.06.1998 in der Fassung vom 21.02.2008 außer Kraft.

Gräfelfing, den 26.07.2017

Gemeinde Gräfelfing



Uta Wüst

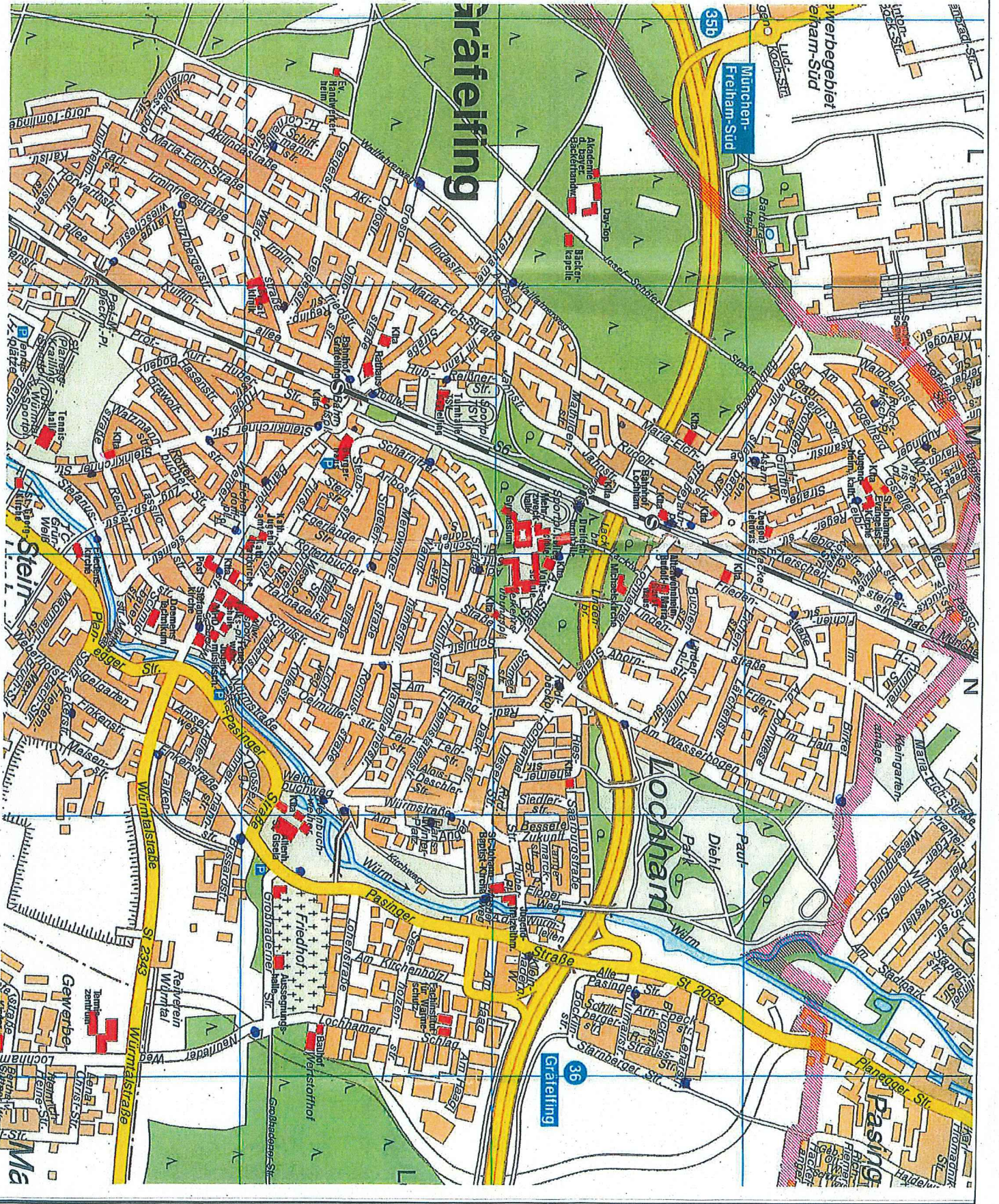
1. Bürgermeisterin

Diese Verordnung wurde am 26.07.2017 in der Verwaltung der Gemeinde Gräfelfing zur
Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am
~~26.07.2017~~ angeheftet und am 18.08.2017 abgenommen. Ferner erfolgte in der Infoausgabe
vom 3.08.2017 ein entsprechender Hinweis.



Handwritten signature in blue ink.



Standorte Gemeinde-Wahltafeln

- 1 Aubinger Straße 52 / Mozartstraße (Grünstreifen)
- 2 Rudolf-von-Hirsch-Platz
- 3 Leiblstraße bei Kirche (Grünfläche)
- 4 Kerschensteiner-/Leiblstraße Grünfläche
- 5 S-Bahnhof Lochham bei Fahrradständer
- 6 Maria-Eich-Straße / Rudolfstraße (Grünfläche)
- 7 Jahnplatz Grünfläche
- 8 Asamplatz
- 9 Friedenstraße Einfahrt Wertstoffinsel (Grünstreifen)
- 10 Friedenstraße / Fichtenstraße (Grünstreifen)
- 11 Lindenplatz
- 12 Am Wasserbogen /Im Birket
- 13 Am Wasserbogen (Eingang Paul-Diehl-Park) Autobahnbrücke
- 14 Pasingerstraße / Kleinhaderner Weg (Aufzug)
- 15 Kirchweg bei Wasserrad
- 16 Starnbergerstraße / Leharstraße (Grünstreifen)
- 17 Alte Pasingerstraße / Turmairstraße
- 18 Neuer Würmarm / bei Brücke Kirchwegseite
- 19 Am Gockelberg gegenüber Friedhof (Pasingerstraße)
- 20 Weinbuchweg / Würmstraße (Grünstreifen)
- 21 Würmtalstraße / Finkenstraße (Grünstreifen)
- 22 Spitzackerstraße / Finkenstraße (Grünstreifen)
- 23 Bahnhofstraße / Sigi-Segl-Weg (Grünstreifen)
- 24 Bahnhofstraße vor Postgebäude
- 25 Bahnhofstraße / Eichendorfplatz
- 26 Bahnhofstraße / Grawolfstraße
- 27 Bahnhofstraße / Steinkirchnerstraße (Grünstreifen)
- 28 Steinkirchnerstraße / Grawolfstraße
- 29 Steinkirchnerstraße / Kindergärten bei Bushaltestelle (Grünstreifen)
- 30 Stefanusstraße bei Friedenskirche
- 31 Ruffiniallee / Ortsgrenze
- 32 Waldstraße / Geigerstraße (Grünstreifen)
- 33 Irminfriedstraße / Spitzlbergerstraße (Grünstreifen)
- 34 Hans-Cornelius-Straße / Schiffmannstraße (Grünstreifen)
- 35 Radlbäckplatz / Rottenbacher Straße
- 36 Freihamer Straße / Am Forst
- 37 Rößlweg bei Fahrradständer
- 38 Hubert-Reißner-Str. (TSV)
- 39 Bahnhof Gräfelfing bei Fahrradständer (nur einseitig)
- 40 Rottenbacher Straße / Sudetenstraße
- 41 Scharnitzer Straße / Merowingerstraße
- 42 Scharnitzer Straße / Adalbert-Stifter-Platz
- 43 Himbselweg / Südlicher Zugang S-Bahn (Fahrradständer)
- 44 Adalbert-Stifter-Straße / Kindergarten
- 45 Würmstraße / Radlbäckstraße
- 46 Hans Winter Platz / Am Anger



- 47 Wandlhamerstraße / Schulstraße
- 48 Großhaderner Str./Lochhamer Schlag/Neuriederweg
- 49 Bussardstraße bei Wertstoffinsel (Grünfläche)
- 50 Vorplatz Bürgerhaus (nur bis Samstag vor der Wahl)
- 51 Grossostraße / Wallfahrerweg


26. JULI 2018 